



SIART+TEAM

Was sind Betriebsausgaben beim Sportler?

Betriebsausgaben sind Aufwendungen, die durch den Betrieb (selbständige Tätigkeit) verursacht werden, also alles, was den Betrieb zum Laufen bringt und am Laufen hält.

Nicht zu den Betriebsausgaben gehören Ausgaben, die typischerweise den privaten Bereich des Unternehmers betreffen (zB Privatkleidung, Freizeitgestaltung, Lebensmittel) sowie die Privatsteuern (zB Einkommen- oder Umsatzsteuer für den Eigenverbrauch).

Während Betriebseinnahmen die **Steuerbemessungsgrundlage** erhöhen, **verringern Betriebsausgaben sie**. Und eine niedrigere Steuerbemessungsgrundlage bedeutet **weniger zu zahlende Steuern**.

Im Folgenden erklären wir daher kurz die wichtigsten Bereiche und die jeweiligen Besonderheiten im Sport.

a. Ausrüstung

Alle Ausrüstungsgegenstände (z.B. Rennräder, Laufschuhe, Judogi, Bandagen, Protektoren, etc.) sind als Betriebsausgaben absetzbar.

Tipp: Wenn Sportkleidung sehr nach Freizeitkleidung aussieht, empfiehlt es sich, die leistungssportbedingte Notwendigkeit extra zu dokumentieren. Etwa durch Fotos der Verwendung im Wettkampf, etc.

Wenn z.B. Ausrüstungsgegenstände über mehrere Jahre genutzt werden, ist eine Erfassung in einem sogenannten **Anlageverzeichnis** notwendig. Außerdem dürfen die Anschaffungskosten nicht wie die übrigen Betriebsausgaben im Zeitpunkt der Bezahlung in voller Höhe als Betriebsausgabe abgezogen, sondern müssen auf die Jahre der betriebsgewöhnlichen Nutzung verteilt abgesetzt werden. Die sich so ergebende **jährliche Abschreibung**, auch **Absetzung für Abnutzung (AfA)** genannt, wird wie folgt ermittelt:

$$\text{Jährlicher Abschreibungsbetrag} = \frac{\text{Anschaffungskosten}}{\text{Nutzungsdauer in Jahren}}$$

Ausnahme: Geringwertige Wirtschaftsgüter, das sind Anlagegüter, die höchstens € 400,-- (ohne Umsatzsteuer) kosten, dürfen im Jahr der Bezahlung bzw. Anschaffung gleich zur Gänze als Betriebsausgabe abgesetzt werden.

Beispiel:

Ein Judoka kauft ein Rennrad als Trainingsgerät zum Preis von 2.500 Euro netto. Wenn man von einer Nutzungsdauer von 5 Jahren ausgeht, beträgt also der jährliche Abschreibungsbetrag 500 Euro. Denn $2.500/5 = 500$.

Beispiel:

Er kauft außerdem einen Gymnastikball als Trainingsgerät – Stichwort Koordination und Stabilisation - zum Preis von 20 Euro netto. Der Gymnastikball wird voraussichtlich 4 Jahre lang verwendet werden können, bis er undicht wird. Es ist aber dennoch keine Aufteilung auf mehrere Jahre notwendig, denn mit 20 Euro netto Anschaffungskosten gilt der Ball als geringwertiges Wirtschaftsgut und kann im Anschaffungsjahr zur Gänze als Aufwand (=Ausgabe) verbucht werden.

b. Arbeitszimmer

Aufwendungen für ein im Wohnhaus (Wohnung) gelegenes Arbeitszimmer nur dann als Betriebsausgaben anzuerkennen, wenn dieses Arbeitszimmer den Mittelpunkt der Tätigkeit (der entsprechenden Einkunftsquelle) darstellt.

Insofern ist bei Sportlern das Arbeitszimmer in aller Regel **nicht** als Betriebsausgabe **absetzbar**.

Zumindest ist die Finanzverwaltung eher restriktiv und es braucht sehr gute Argumente.

c. Computer, Handy, Kameras

Ausgaben für den Computer (allenfalls mit Abschreibung), Handy, Internetkosten, Telefonkosten, Videokameras für die Trainings- und Wettkampfanalyse u.ä. sind ebenfalls als Betriebsausgabe absetzbar. Jedoch wird bei diesen Geräten und laufenden Kosten die Berücksichtigung eines Privatanteils geboten sein.

Denn da typischerweise mit dem Handy auch privat telefoniert wird, ist ein Teil der Handykosten und Telefonrechnungen als private Ausgaben zu behandeln.

Beispiel:

Die Telefonrechnung für April beträgt 30 Euro. Wir nehmen zwei Drittel davon als betriebsbedingte – also durch den Sport – Ausgabe. Das letzte Drittel ist der Privatanteil. Also: 20 Euro Betriebsausgabe, 10 Euro Privat.

d. Fachliteratur

Fachliteratur (Trainingslehre, Technik, Technik, etc.) oder auch Software z.B. zur Videoanalyse ist natürlich als Betriebsausgabe absetzbar.

e. Reisekosten & KFZ

Die Aufwendungen für das **Auto** sind als Betriebsausgaben absetzbar. Dabei gibt es zwei Szenarien:

- Wenn das Kfz zum Betriebsvermögen gehört, sind sämtliche Betriebskosten aufzuzeichnen und absetzbar. Es muss jedoch ein Privatanteil abgezogen werden. Das Finanzamt glaubt nämlich zu Recht, dass ein betriebliches Kfz auch privat genutzt wird.
- Wenn das Kfz nicht zum Betriebsvermögen gehört, können anteilige betriebliche Kosten angesetzt werden. Wird das gemacht, ist ein **Fahrtenbuch** zu führen. Alternativ zu den anteiligen betrieblichen Kosten kann auch **Kilometergeld** (derzeit 0,42 € pro betrieblich gefahrenem Kilometer) angesetzt werden.

Bei kleineren Autos ist meist das Kilometergeld günstiger, aber welche der beiden Varianten tatsächlich die steuerlich bessere ist, muss im Einzelfall beurteilt werden.

Beruflich veranlasste **Reisen** sind natürlich auch von der Steuer absetzbar. Der berufliche – also sportliche - Anlass sollte dokumentiert werden, idealerweise in einem Reisebericht (bei größeren Reisen) samt Nachweisen (Turnierausschreibungen, etc).

Hierbei kann pro Tag ab 12 Stunden ein Taggeldsatz in Höhe von derzeit € 26,40 (ab 3 Stunden bis 12 Stunden gebührt der aliquote Anteil, ab 12 Stunden der volle Satz) als Aufwand geltend gemacht werden. Im Ausland sind die Tagessätze mitunter höher!

Außerdem können Nächtigungskosten entweder pauschal (€ 15,--) oder in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten (laut Belegen) als Betriebsausgabe angesetzt werden. Das heißt, es können die höheren Hotel- oder Sportcenterrechnungen statt der € 15,-- als Ausgabe angesetzt werden, sofern sie vom Sportler selbst bezahlt wurden.

Wichtig: Wenn eine Pauschale Reiseaufwandsentschädigung ausbezahlt wird, können Sportler nur jene Fahrt- und Reisekosten als Betriebsausgabe geltend machen, die über dem mittels Pauschale vom Verein vergüteten Betrag liegen. Mehr dazu aber noch später.

f. Startgelder, Mitgliedsbeiträge

Startgelder, Mitgliedsbeiträge und Kursgebühren sind als Betriebsausgaben absetzbar, soweit sie nicht ohnehin vom Verein bezahlt werden.

g. Abschreibung

Siehe → Ausrüstungsgegenstände

h. Trainerhonorare, Physiotherapie, Massage, Ärzte, Sparringpartner

Klarerweise stellen auch Trainerhonorare Betriebsausgaben dar.

Gleiches gilt auch für Honorare an Sparringpartner oder Tempomacher.

Auch **Arzthonorare** und **Physiotherapie** sowie **Massage** und andere **Regenerationsmaßnahmen** können beim professionellen Sportler Betriebsausgaben darstellen, vorausgesetzt es ist hierfür eine betriebliche Veranlassung vorhanden und idealerweise dokumentiert.

Wenn also beim Wettkampf das Kreuzband reißt, sind Arztkosten und Physiotherapie als Betriebsausgabe anzusetzen, gekürzt um die von einer Unfallversicherung getragenen Kosten.

Wenn man freilich bei der Hausarbeit von der Leiter stürzt, wird wohl keine betriebliche Veranlassung mehr vorliegen. → also keine Betriebsausgabe.

i. Sozialversicherungsbeiträge

Auch die Sozialversicherungsbeiträge sind Betriebsausgaben.

Im Sport ist dabei folgende Besonderheit zu beachten:

Die **Beträge der pauschalen Reiseaufwandsentschädigung** zählen bei der bei selbständigen Tätigkeiten anzuwendenden GSVG-Sozialversicherung als **beitragspflichtige Einnahmen**, während sie im Einkommensteuerrecht bis 540 Euro befreit sind. Es kann nur versucht werden, **durch** Nachweis entsprechend **hoher Ausgaben**, typischerweise Fahrt- und Reiseaufwand, diese steuerpflichtigen **Einnahmen** wieder zu **reduzieren**. → Siehe dazu auch die Berechnung im Kapitel Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und das Kapitel Sozialversicherung am Schluss.

Zusammenfassung

Zum Abschluss sei gesagt: Wer bei der Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben ähnlich konsequent ist wie bei der Trainingsbuchführung, hat die erste Hürde schon gemeistert.

Dann ist es auch kein Problem fristgerecht und steueroptimal alle Erklärungen abzugeben.

Bei komplizierteren Fällen ist logischerweise die Unterstützung durch einen Steuerprofi geboten – wir helfen gerne weiter! Das Erstgespräch (30-45 Minuten) ist natürlich kostenfrei!

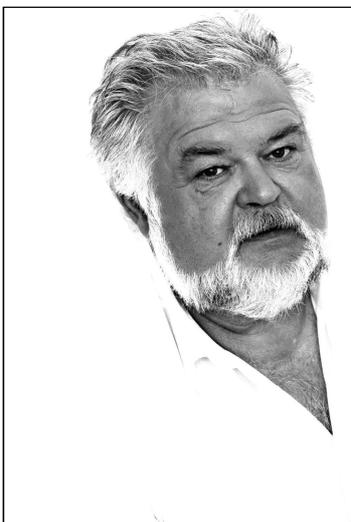


Rufen Sie uns an unter: (01) 493 13 99,

oder mailen Sie uns: siart@siart.at !

Einen ausführlicheren Überblick zur PRAE-Abrechnung gibt das Buch *Siart/Stegmayer: Steuer- und Sozialversicherung im Sportverein*. LexisNexis Verlag.

Online bestellbar auf www.sport-steuer.at



Und für die ersten Schritte in der Selbständigkeit ist das ab März 2012 neu im dbv-verlag erscheinende Handbuch für Jungunternehmer von Rudolf Siart unbedingt zu empfehlen!

Online demnächst bestellbar auf www.siart.at